

als zwei Schiffe nebeneinander zu legen, ist nicht erlaubt; auch dürfen Flöße nicht neben Schiffen halten. Das Ankerlegen im Schiffsweg und in dessen nächster Nähe ist verboten; ausgeworfene Anker sind mit Döppern zu versehen. Schoren zum Fernhalten der Fahrzeuge vom Ufer müssen auf aufgelegten Vorbaukläden angelegt werden. Zur Verbindung mit dem Ufer dürfen Laufgänge auf die Uferkante gelegt werden.

§ 5.

Längs der Uferkante ist der Leinpfad auf 2 m Breite stets offen zu halten. Das Betreten der Lade- und Lagerungsplätze (Lauer) ist allen Personen, welche keine Geschäfte dort haben, untersagt.

§ 6.

Auf Anordnung der Rheinbauinspektion Mannheim muß das Vorland jederzeit geräumt werden. Sind die gelagerten Güter innerhalb der gesetzten Frist nicht weggeschafft, so geschieht dies auf Kosten der Eigentümer. Ebenso wird es mit Gegenständen gehalten, welche beim Ladegeschäft auf den Uferböschungen oder auf den Lagerplätzen liegen bleiben.

§ 7.

Der Winterhafen ist nur zur Sicherung der Schiffe während des Winters bestimmt; es darf hier weder ein- noch ausgeladen, noch dürfen Flöße daselbst eingebunden oder überwintert werden.

§ 8.

Jede Verunreinigung des Hafengebietes, insbesondere das Abladen von Schutt, Kehricht, Abfällen, Schlacken und dergleichen auf den Uferböschungen, den Lade- und Lagerplätzen, sowie das Hineinwerfen solcher Gegenstände in den Fluß und in den Winterhafen ist untersagt. Die Vornahme größerer Ausbesserungsarbeiten an Schiffen ist im Hafengebiet nicht gestattet.

§ 9.

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen müssen durch den Schiffsführer oder Eigener sofort gehoben und beseitigt werden, widrigenfalls dies auf deren Kosten geschieht.

§ 10.

Wenn Brandfälle, Eisgänge, Hochwasser oder sonstige Ereignisse außerordentliche Maßnahmen erheischen, so ist die Mannschaft sämtlicher im Hafengebiet liegender Fahrzeuge verpflichtet, mit eigener Hand und nötigenfalls mit Schiff und Geschirr jederzeit Hilfe zu leisten.

§ 11.

Zur Verhütung von Brandausbruch haben die Schiffer unausgesetzte Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht zu richten. Das Leerlochen ist im ganzen Hafengebiet sowohl am Ufer als auf den Schiffen verboten.